

910.5

Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise

(Änderung vom 4. Dezember 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise vom 27. Oktober 1993 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 10 Abs. 1, 12 und 15 Abs. 2 wird der Begriff «Beratungsstelle» durch den Begriff «Fachstelle» ersetzt.

Landwirtschaftsbetriebe

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Betriebsgemeinschaften können als ein Betrieb gemeldet werden.

⁴ Der Kanton leistet an die Umstellung von Dauerkulturen gemäss Art. 7 der Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)² Flächenbeiträge, wenn für die Bewirtschaftung dieser Flächen mindestens eine Standardarbeitskraft nötig ist.

Produktionsgrundsätze

§ 2. Der Betrieb ist vom Beginn der Umstellung an gemäss der Bio-Verordnung² zu bewirtschaften.

Flächenbeitrag

§ 4. ¹ Der Flächenbeitrag pro Are und Jahr beträgt für:

Ackerbauflächen	Fr. 4
Futterbauflächen (Natur- und Kunstwiesen)	Fr. 1.50
Spezialkulturen	Fr. 6

² Sieht die Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft¹ ab einer bestimmten Fläche oder ab einem bestimmten Tierbestand eine Abstufung der Beiträge vor, gilt diese Abstufung auch für die Ansätze gemäss Abs. 1.

Abs. 2 wird zu Abs. 3

§ 9. Das Beitragsgesuch ist vor der Einleitung der Umstellung bei der Fachstelle Biolandbau am Strickhof (Fachstelle) einzureichen. Die Fachstelle legt zusammen mit der Zentralstelle für Ackerbau ein Betriebsdossier an. Dieses enthält: Beitragsgesuch

- a. ein Verzeichnis der Parzellen und Parzellenteile des Umstellungsbetriebes mit den genauen Flächenangaben,
- lit. b unverändert;
- c. Kopien allfälliger Pachtverträge oder Pachtzinsquittungen und Betriebsgemeinschaftsverträge,
- d. den Nachweis des Gesuchstellers über seine Kenntnisse im biologischen Landbau.

§ 11. Dauert die Umstellung länger als zwei Jahre, bestimmt das ALN auf Antrag der Fachstelle und nach Absprache mit dem Gesuchsteller, für welche beiden Jahre die Beiträge ausgerichtet werden. Umstellungsperiode

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Kägi Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2013 in Kraft ([ABl 2012-12-14](#)).

¹ [SR 910.13](#).

² [SR 910.18](#).